

Sind Ungeborene leidensfähig?

Ausgehend von der Frage nach der Schmerzempfindlichkeit des ungeborenen Menschen liefert der Autor in seinem Essay einen Abriss der Geschichte der Abtreibung, skizziert die rechtliche Situation in Deutschland und plädiert für die Adoption als humane Alternative zur vorgeburtlichen Kindstötung.

Von Dr. Wolfgang Holeschak

Sind Ungeborene leidensfähig? Diese Frage klingt vielen lebensfern und müßig, denn sie berührt doch in keiner Weise unseren Alltag. So scheint es. Fügt man jedoch die Anzahl von etwa 500 Ungeborenen hinzu, die arbeitstäglich in deutschen Kliniken aus dem schützenden und nährenden Leib der Mutter gewaltsam ausgetrieben werden, sind kritische Zeitgenossen hoffentlich aufmerksam. Das Empfinden für Recht und Unrecht bei der Frage des Schwangerschaftsabbruches ist in unserer Gesellschaft gespalten; erschüttert sind die Menschen dagegen, wenn ein Säugling ausgesetzt oder unversorgt gelassen wird. Die unterschiedliche Betroffenheit schlägt sich auch im Recht nieder. Zwei Beispiele:

Im Dezember 2006 veröffentlichte die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« den Leserbrief einer Juristin mit der Überschrift »Gnade des Nicht-Geboren-Werdens«. Sie streitet darin für den Schwangerschaftsabbruch aufgrund der sozialen Indikation: In Dutzenden Leserbriefen geißelten vorwiegend Männern mit Feuer und Schwert den Abbruch. Angesichts der Unzahl vernachlässigter, geschlagener, gequälter, getöteter Kinder sei es verantwortungslos, ungewollte Kinder insbesondere aus »unteren Schichten« zur Welt kommen zu lassen, die ohne emotionale Zuwendung blieben. Für solche Kinder sei es eine Gnade, nicht geboren zu werden, vergleichbar der Erlösung eines Sterbenden von seinen Leiden; Nicht-Existenz durch Schwangerschaftsabbruch sei für ungewollte Kinder besser als Leben. Als Juristin interessiere sie die Debatte um »rechtswidrig-aber-straffrei« nicht; es gelte allein der »ethische« Ansatz. Im Sommer 2006 wurde von einem Gerichtsverfahren berichtet, bei dem sich eine Frau wegen mehrfachen Totschlages verantworten musste; sie ließ Säuglinge nach der Geburt unversorgt und setzte ihre Leichname bei. Sie handelte in einer sozialen Notlage, denn der Ehegatte duldete neben den beiden Kindern keine

weiteren; dagegen wäre die Schwangere bei Abbrüchen nach der Beratungsregelung straffrei geblieben.

In beiden Fällen geht es darum, ungewolltes menschliches Leben auszulöschen: im ersten Fall, vor der Geburt, gelten gesellschaftliche Normen zwar als verletzt, aber die Handlung bleibt straffrei; nach

und sie im Mutterleib straffrei töten lassen? Vornehmlich geht es hier um die Frage nach dem Leiden Ungeborener bei der Austreibung und um dessen Abhilfe; dazu ist ein Blick auf die Geschichte des werdenden Menschen hilfreich, auf archetypische Vorstellungen und Wahrnehmungen, die in unserem Unterbewusst-



Der menschliche Embryo: Noch kein Mitglied der Menschheitsfamilie?

der Geburt gilt die Tat als Totschlag. Die Tötungen sind in beiden Fällen möglicherweise mit Qualen verbunden, deren Ausmaß wir nur erahnen können. Wie kann eine Handlung, bei der es um Sein oder Nicht-Sein eines Menschen und bewusst zugefügtes Leid geht, von der Gesellschaft derart unterschiedlich beurteilt werden? Darf gesetztes Recht menschlichen Wesen bis ins frühkindliche Stadium von mehr als 23 Wochen nach der Empfängnis die Eigenschaft aberkennen, der Menschenfamilie anzugehören

sein weiterwirken. Weiterhin sind die rechtliche Situation und ihre objektivierbaren Wirkungen bedeutsam. Die abschließenden Bemerkungen zum Anspruch auf Dasein Ungeborener folgen aus dieser Darstellung.

ENTSTEHUNGSTHEORIEN DES MENSCHEN IN DER HISTORIE

Philosophische und religiöse Überzeugungen über das Entstehen des Menschen prägen den Umgang mit menschlichem



Schon alles dran: Der Embryo muss nur noch wachsen.

Leben in allen Kulturen. Matthias Morgenstern, er lehrt Judaistik am Institutum Judaicum der Universität Tübingen, ist in seiner Abhandlung »Die Schöpfung des Menschen aus Blut« (FAZ vom 18. Januar 2006) diesem Phänomen in unserer westlichen Kultur nachgegangen. Danach stehen am Anfang judäo-antike Vorstellungen: Die embryologische Theorie in der Naturkunde des Aristoteles verbunden mit der jüdischen Tradition des Talmud. Diese Vorstellungen gründeten auf rätselhaften Abgängen bei Frauen, wobei »etwas Fischartiges, Heuschreckenartiges, Ekliges oder Kriechtierartiges« zur Welt kam. Darin spiegelt sich das antike Welt- und Menschenbild, nach dem der Mensch sich aus der Vermischung männlicher und weiblicher Säfte entwickelt. Von Belang ist in unserem Zusammenhang die aristotelische Theorie der stufenweisen Beseelung des werdenden Menschen. Bis zum 40. Tag habe die menschliche Leibesfrucht ein vegetatives Stadium;

daran schließe sich ein tierisch-sensitives Stadium an, das sich durch die ersten Kindsregungen bemerkbar mache damit gälte das Kind als »erschaffen«. Zuletzt werde dem Fötus von außen die göttliche Vernunftseele eingepflanzt. Aus der Unterscheidung der beiden ersten Stadien leitet Aristoteles das Verbot des Abbruchs vom Beginn des zweiten Stadiums ab.

Erst mit der Erfindung des Mikroskops Ende des 17. Jahrhunderts, der Entdeckung des männlichen Samens und des weiblichen Follikels mit der Eizelle, war die Grundlage gelegt für das heutige medizinisch-biologische Verständnis der Fortpflanzung, das ab dem 18. Jahrhunderts langsam Gestalt annahm. Die Kombination von Darwinismus und moderner Genetik stellt der Kern der heutigen Theorie dar. Danach sind Chromosomen die Träger der Erbanlagen; die haploiden Chromosomensätze des männlichen und des weiblichen Keims vereinigen sich zum diploiden Chromosomensatz der Ursprungszelle, der Zygoten, womit die Einzigkeit der menschlichen Wesenheit selbst bei

eineiigen Zwillingen gegeben ist. Im nährenden und gegen die Umwelt schützenden Leib der Mutter wächst das neue Wesen durch Zellteilungen über die Stadien Morula, Blastula, Embryo – ab der 3. Woche – und Fötus – ab der 12. Woche – heran. Ab der 6. Woche schlägt das Herz, ab der 10. Woche sind Skelett und Hirn erkennbar, ab der 12. Woche bewegt sich der Fötus in der Gebärmutter, was nach außen später wahrnehmbar wird, ab der 16. Woche sind Feinheiten der menschlichen Morphologie wie Fingernägel und Augenlider ausgebildet und die Lippen bewegen sich.

Die Schwangerschaft lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits bald nach der Empfängnis nachweisen, während früher der Arzt durch »das Hinlauschen aufs Geblüt, das Schmecken damaliger Bitternis und Süße« (Barbara Duden) zum ungewissen Propheten eines Schwangergehens wurde. Das ermöglicht, den Abbruch in einem

frühen Stadium einzuleiten, und hatte damit entscheidenden Einfluss auf das Rechtsdenken in unserer Gesellschaft. Paradoxerweise hat das medizinisch-biologische Wissen in der Diagnostik dazu geführt, den Zweck seines Gebrauches in sein Gegenteil zu verkehren: statt zur Erhaltung und Förderung des Lebens dient es zu seiner Vernichtung. Zum anderen bleibt festzuhalten: Die Argumentation für den Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche nach der Empfängnis beruht auf judäo-antiken Vorstellungen, obwohl in der pluralistischen Gesellschaft diese Überlieferungen vom Welt- und Menschenbild ansonsten immer fragiler werden und weniger Anerkennung finden.

RECHTLICHE VERÄNDERUNGEN UND OBJEKTIVIERBARE BEFUNDE

Im Jahre 1975 ist ein Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch an der essentialistischen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gescheitert, das heißt, dem Gezeugten wurde die Zugehörigkeit zur Gattung Mensch als einmaliges Wesen zuerkannt; ein weiteres Gesetz hat dieses Gericht dann 1993 mit konkreten Auflagen verbunden. Seit dem Jahre 1992 ist der §218a ergänzend in das StGB aufgenommen. Darin ist der straffreie Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche nach der Empfängnis nach einer Beratung durch eine dafür anerkannte Stelle geregelt; der Eingriff muss von einem Arzt vorgenommen werden. Befindet sich die Schwangere in einer besonders bedrängenden Situation, dann gilt diese Straffreiheit bis zur 22. Woche. (soziale Indikation nach Beratung). Weiter ist nach § 218a ist der Straftatbestand nicht erfüllt, wenn eine Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren besteht (medizinische Indikation) oder eine rechtswidrige Tat zur Schwangerschaft geführt hat (kriminalologische Indikation). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung dem ungeborenen menschlichen Leben volle Menschenwürde zuerkannt und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen bejaht; der Schwangerschaftsabbruch soll deshalb nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen, wenn mit dem Austragen eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass es die Opfergrenze der Schwangeren übersteigt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber wegen dieser Einschränkungen eine verfassungsrechtliche Beobachtungs- und eventuelle Nachbesserungspflicht auferlegt. Im Koalitionsvertrag der 16. Legislaturperiode des Bundestages ist festgelegt, zu prüfen,

wie dieser Auflage bei Spätabtreibungen (nach der 12. Woche) nachgekommen werden kann. Diese Verhandlungen sind aber an einem der Koalitionspartner bereits gescheitert. Da der Schwangerschaftsabbruch nach dem Einnisten der befruchteten Zelle gemäß § 218 strafbar ist, nach der Beratungsregelung aber straffrei bleibt, gilt jetzt die Formel »rechtswidrig-aber-straffrei«.

Die Wirkungen dieser Regelungen seit dem Jahre 1992 können jährlich im Statistischen Jahrbuch des Bundesamtes für Statistik verfolgt werden. Es enthält im Abschnitt »Gesundheitswesen« einen Überblick über die Größenordnung, Struktur und Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland sowie über ausgewählte Lebensumstände der Schwangeren. Jährlich werden bis zu 125.000 Ungeborene aufgrund der Beratungsregelung (soziale Indikation) abgetrieben; hingegen ist die Anzahl der medizinischen (etwa 3000) und der kriminologischen (3 bis 20) Indikation verschwindend gering. Seither haben Frauen mehr als 1,5 Millionen Ungeborenen das Lebensrecht aufgrund der sozialen Indikation verweigert; da in den ersten Jahren nicht alle Fälle gemeldet wurden, gehen seriöse Schätzungen sogar von 2 Millionen aus. Ein Anteil von 20 Prozent der Abtreibungen erfolgt nach der 10. Woche der Empfängnis, also in einem Stadium, in dem Skelett und Gehirn des Embryos bereits erkennbar sind. Selbst nach der 23. Woche erfolgen noch über 200 Abtreibungen aufgrund der Beratungsregelung. Keineswegs überwiegend sehr junge Frauen machen davon Gebrauch, die sich in einer »ausweglos erscheinenden Not-situation« befinden: Ein Anteil von 89 Prozent der Schwangeren ist älter als 20 Jahre, zwei Drittel der Frauen sind älter als 25 Jahre und bei einem Anteil von 60 Prozent gehen eine bis vier und mehr Lebendgeburten voraus. Den genannten Zahlen stehen etwa 672.000 Lebendgeburten im Jahre 2006 gegenüber; der Anteil derer, die gezeugt, denen aber das Lebensrecht verwehrt wird, beträgt somit 18,6 Prozent.

VEGETATIVES ODER SENSITIVES LEBEN DES UNGEBORENEN?

In Veröffentlichungen von Frauen wird das Schwangergehen als leibhaftes Erfahrungswissen häufig dem Buchwissen von Männern, der Schwangerschaft, gegenübergestellt, das auf Beobachtungen beruht. Nun geht es bei einem Schwangerschaftsabbruch nicht allein um Befindlichkeiten, Begrifflichkeiten oder Prin-

zipien, sondern um reales Sein oder Nicht-Sein, um die Existenz eines werdenden Menschen, um das, was er in seinem jeweiligen Entwicklungsstadium leibhaft empfinden mag, um ein einmaliges Wesen, um das, was es in sich trägt und hervorbrächte.

Macht man sich anheischig, über leibhaftes Befinden eines Ungeborenen nachzudenken, dann setzt man sich dem Vorwurf aus, darüber könne man nicht sprechen, darüber gäbe es keine leibliche Erfahrung; gleiches gilt freilich auch für die Schwangere. Wir tun dies aber in vergleichbaren Fällen gleichwohl: Wir versetzen uns z.B. in die Lage eines anderen Menschen, und es ist eine strafbare Handlung, einem anderen Leid zuzufügen; das gilt selbst im Umgang mit Tieren: So verbietet das deutsche Tierschutzgesetz schmerzhaftes Eingriffe an einem Wirbeltier ohne Betäubung. Die Grundlage dafür ist unsere eigene Leiblichkeit; ohne Leib und seine elementare Selbsterfahrung wäre uns dies nicht möglich. Wir übertragen unsere leibhafte Erfahrung auf das Ganze der Welt und gewinnen so eine Vorstellung bestimmter Einwirkungen auf einen anderen Organismus, einen Menschen, ein Tier. Im Falle des Ungeborenen wird dieser entscheidende Aspekt verdrängt; wird er etwa nicht als leidensfähiger sensibler Organismus angesehen? Etwa, weil er im Verborgenem, im Schutze der Gebärmutter genährt ohne leibhaftigen Beweis lebt, leben muss, bis er für die Gefahren der äußeren Welt gewappnet ist? Sehen wir ihn bis zum 40. Tag nach der Empfängnis wie Aristoteles und die Rabbinen im vegetativen Stadium, wo die Leibesfrucht wie eine Pflanze beliebig beschnitten werden kann? Wie steht es dann mit den Abtreibungen bis mehr als 22 Wochen nach der Empfängnis, die nach rabbinisch-aristotelischer Überzeugung verboten sind?

Phylogenetisch ist der Mensch nicht dem Pflanzen-, sondern dem Tierreich zuzuordnen. Damit sind ihm dessen Qualitäten eigen: Wahrnehmung, Bewegung und Fühlen. Tierisch-sensitives Leben ist als bewegliches Dasein von seinen Anfängen an voller Unruhe auf der Hut vor Gefahren und bei der Suche nach Nahrung. Erwirbt der im Schutze des

Mutterleibs heranwachsende Ungeborene in einer neunmonatigen Entwicklung diese Qualitäten oder fallen sie ihm mit der Geburt in einem Schöpfungsakt »in eventu« zu? Sie entwickeln sich nach unserer Erkenntnis prozesshaft und sind spätestens dann in ihren wesentlichen Merkmalen ausgebildet, sobald ein Zentralnervensystem auch ohne Großhirnrinde mit schmerzrezeptiven Strukturen ausgebildet ist. Schmerzforscher der Tierärztlichen Hochschule Hannover haben dies sogar an kaltblütigen Wirbeltieren wie Fischen nachgewiesen. Auch wir gehen von Empfindungsfähigkeit

LIFE ISSUES INSTITUTE



Embryonale Extremitäten: Kein sensibles Leben?

Ungeborener aus, wenn schwangeren Frauen empfohlen wird, harmonisch klingende Musik zu hören, um ihr Wohlbefinden im Mutterleib zu fördern.

Nun muss man sich ganz konkret dem zuwenden, was bei einem Schwangerschaftsabbruch im Verborgenem des Mutterleibes geschieht. Die Ungeborenen verlassen diesen nährenden und schützenden Leib ja nicht freiwillig, indem man ihnen bei der Beratung gut zuredet; sie müssen dazu gezwungen werden. Ein sensibler Organismus versucht, sich der Vernichtung durch die Flucht zu entziehen; der Ungeborene ist dem Geschehen hilflos ausgeliefert. Dem Statistischen Jahrbuch sind die medizinisch-technischen Verfahren zu entnehmen: Embryonen werden lebendigen Leibes beim Absaugen zerrissen, mit hochkonzentrierter Kochsalzlösung in der Fruchtblase zu Tode geätzt, Föten mit der Curette zerstückelt. Unsere Sprache ist nicht

schrill und harsch genug, über die damit verbundenen möglichen Qualen zu reden. Es sind grausige Schändungen, die im Mittelalter Kapitalverbrechern zugehört waren; selbst im betäubten Zustand blieben diese Tötungen barbarisch. Die schützende Leibeshöhle der Mutter wird zum Ort des Grauens und Entsetzens. Ist tierisch-sensitives Leben leidensfähig, dann muss das auch für den menschlichen Organismus spätestens mit der Ausbildung des Zentralnervensystems gelten. Nach allen angeführten Analogien können wir nicht ausschließen, dass diese Tötungen leidensfrei vor sich gehen; es gehört schon ein gehöriges Maß an Chuzpe dazu, vom Gegenteil überzeugt zu sein. Gelten diese Tötungen etwa als »human«, weil sich der Todeskampf der Wesen den Blicken der Beteiligten entzieht? Was tagtäglich vielhundertmal in Kliniken Deutschlands geschieht, ist so grauenhaft, wie in Dantes »Divina Commedia« die archetypen Schilderungen von Qualen Verworfener in den inneren Höllenkreisen. Der eingangs zitierte Leserbrief sollte »Gnade des Nicht-Gezeugt-Werdens« überschrieben sein.

RESÜMEE: WAS KANN GETAN WERDEN?

Der massenhafte Missbrauch der Beratungsregelung geht an der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers und vor allem den Auflagen des Bundesverfassungsgerichtes vorbei. Eine selbst weit gefasste Medizinethik ist in den Vorgängen um den Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung jedenfalls nicht zu erkennen; eine gesellschaftliche Diskussion darüber ist dringend geboten. Die besonderen leibhaften Erfahrungen des Schwangergehens führen in ihrer eigenwilligen Beurteilung zu einem befremdlichen Aufblühen des cartesianischen Dualismus: Die autonom empfundene Subjektivität der Schwangeren macht das verborgene, inwendige, menschliche Leben zum Objekt von Grausamkeiten. Einseitig wird die Situation der Schwangeren in ihren gesellschaftlichen Beziehungen betrachtet, während der Ungeborene grausamen Eingriffen auf Leib und Leben ausgesetzt ist. Das Tötungsproblem ist aus dem Vorgang des Schwangerschaftsabbruches hinausdefiniert, Embryo und Fötus werden wie eine krankhaft sich ausbreitende Wucherung ausgeräumt. Das ist der übergroße Wurmstich dieser Regelung. Tatsächlich hat neues menschliches Leben in einem geregelten Prozess des Ausdifferenzierens von Zellen beruhend auf Metabolismus in der Plazenta begonnen,

der sich nachgeburtlich andersartig noch Jahre fortsetzt. Nach allen angeführten Analogien können wir einem Wesen mit einem Zentralnervensystem einen leisen Ausdruck menschlicher Innerlichkeit nicht absprechen, der sich in Fühlen, Reizempfindlichkeit und -erwiderung und somit Leidensfähigkeit äußeren mag. Und bei aller wohlmeinender Absicht kann die missliche Beratungsregelung das Aussetzen von Säuglingen und die Misshandlung von Kleinkindern nicht verhindern.

In zahlreichen Gesprächen mit Frauen und Männern habe ich erfahren, wie

regelmäßig zum Fest der Geburt Christi zu mehr Kinderfreundlichkeit aufruft, die Schändungen in den Abtreibungskliniken stereotyp mit »ausweglosen Notsituationen« der Frauen rechtfertigt, so diskreditiert sich diese Institution damit angesichts des Wohlstandes und eines dicht geknüpften sozialen Netzes in unserem Lande und vielen adoptionswilligen Paaren. Gleiches gilt für »Amnesty International«: Bei der Ratstagung im Jahre 2005 forderte diese Institution die Legalisierung der Abtreibung mit allen ihren Grausamkeiten als Menschenrecht, während legale Hinrichtungen von Massen-



Selbst im betäubten Zustand wäre die Tötung dieses ungeborenen Menschen barbarisch.

unbekannt die Problematik des Geschehen ist: Abtreibungen nach einen Zeitraum von 12 Wochen nach der Empfängnis werden häufig bestritten, gar nach mehr als 22 Wochen halten sie viele Gesprächspartner für völlig unglaubwürdig; letztere ist eine Entwicklungsphase, in der bereits Frühgeburten auftreten, die mit medizinisch-technischen Mitteln überlebensfähig sind. Wenn ein Säugling ausgesetzt gefunden wird, sind die Menschen bei jedem einzelnen Fall erschüttert; und diese Handlungen geschehen, obwohl die Beratungsregelung seit 15 Jahren besteht. Nötig ist ein Mentalitätswechsel, vor allem bei den öffentlichen Meinungsführern: Wenn beispielsweise die Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland

mördern an einem Volk als inhuman beklagt werden.

Eine Veränderung dieser Missstände ließe sich in mehreren Schritten erreichen: Zunächst ist zu fordern, einen Schwangerschaftsabbruch nur bis zur 10. Woche nach der Empfängnis zu gestatten, um mögliche Leiden der Ungeborenen so gering wie möglich zu halten. Für diese Eingriffe sollten die Paare auch die vollständigen Kosten tragen, denn es handelt sich um kein Heilen von Gebrechen. Weiteres Ziel sollte sein, die Beratungsregelung in der gegenwärtigen Form gänzlich aufzuheben, um Gezeugten zu ihrem Recht auf Leben zu verhelfen.

Der Weg zu diesem Ziel ist die Adoption: Soziologen unterscheiden in einer

modellhaften Betrachtungsweise zwischen Zeugung und Aufnahme des Wesens in die Menschengemeinschaft in Form einer Adoption durch die Schwangere; dadurch gewinne das Wesen erst seine Einzigartigkeit, seine Singularität, seine Nicht-Austauschbarkeit. Mit der Tötung des Wesens verweigert die Schwangere diese Aufnahme unumkehrbar; eine Adoption kann nach geltendem Recht aber auch durch Dritte erfolgen. Geborene Kinder, die aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen nicht bei Mutter oder Vater aufwachsen können, sollten zur Adoption freigegeben werden. In Deutschland gibt es, nachweisbar im Statistischen Jahrbuch, jährlich nur etwa 5000 Adoptionen, 800 Kinder sind zur Adoption vorgemerkt, aber es gibt 13 mal soviel Bewerbungen je vorgemerktes Kind. Bei Recherchen in den Jahrbüchern vergangener Jahre ist eine Korrelation mit der massenhaften Zunahme der Schwangerschaftsabbrüche nachweisbar. Auch sollten die Begleitumstände einer Adoption für die adoptionswilligen Paare mit weniger persönlich-psychologischem Ausforschen verbunden sein. Und welche seelischen und körperlichen Strapazen auch finanzielle Aufwendungen nehmen Ehepaare auf sich, um sich den Herzenswunsch nach einem Kind mit einer künstlichen Befruchtung zu erfüllen; jedes siebte deutsche Paar nimmt diese unangenehme Prozedur auf sich bei einer Gewissheit von nur jeweils 18 Prozent, ein Kind zu zeugen. Viele von ihnen adoptierten sicher liebend gerne ein Kind.

Das bestehende Netzwerk der Beratungsstellen sollte finanziell und personell dazu umgewidmet werden, Schwangeren und Gebärenden in wirklichen Notlagen die Wege zu einer Adoption zu ebnen. Die Schwangeren müssen frühzeitig vor der Geburt eines Kindes erreicht werden, auch in anonymer Beratung, um in einer extremen Notsituation zu wissen, wohin sie das Neugeborene geben können. Als ultima ratio sollte die Möglichkeit, Säuglinge anonym abzugeben, engmaschig ausgebaut werden. Sie wird gleichwohl selten genutzt werden, denn die Beraterinnen berichten nahezu einhellig, dass leibliche Mütter durchaus wissen wollen, wo ihr Kind unterkommt, die Geburt aber vor der Gesellschaft verheimlichen; mit der Adoption bleibt dem Erwachsenen später auch die Möglichkeit, seinen genetischen Wurzeln nachzuspüren. Den Beraterinnen eröffneten sich damit hoffnungsfrohe Aspekte für ihre Arbeit: Derzeit endet die Beratung mit einer Bescheinigung, die das grausame Töten eines Ungeborenen erlaubt; bei der Hilfe

zu einer Adoption ermöglichten sie einem Kind eine erfüllte Jugendzeit und später die Chance, sich nach seinen Anlagen zu entwickeln.

Die obenerwähnte modellhafte Unterscheidung von Zeugung und Aufnahme des Wesens in die Menschengemeinschaft durch natürliche Adoption der Mutter begründet nicht notwendigerweise das Menschsein. Der Ungeborene ist von Anfang an kein etwas, nicht austauschbar, sondern phylogenetisch menschliche Wesenheit, die alle Eigenschaften des Individuums potentialiter in sich trägt: Möglichkeiten der Selbstgestaltung und der individuellen Entwicklung über die genetische Anlage hinaus. Dem herangereiften Menschen ist es anvertraut, wie er diese im sozialen Umfeld aktualiter verwirklicht. Natalität und gesetztes Recht können einer derartigen Wesenheit den Anspruch auf Dasein nicht aberkennen. Deshalb gebieten natur- und verfassungsrechtliche Normen in jedem Stadium, im Werden, in der Blüte der Jahre, bei Siechsein, beim Sterben die Achtung vor seiner Würde. Menschliche Entität ist eine individuelle Einheit und kann nicht auf definitorische Begriffe wie erkennende und handelnde, zukunftsbezogene Beziehung zur Umwelt, standesamtlichen Eintrag, vertrautes Antlitz, Person, Persönlichkeit, Staatsangehörigkeit begrenzt werden; deshalb gehören namenlos ausgesetzte Säuglinge, Kinder, schwachsinnige und senile, im Wach-Koma und im Koma liegende Individuen – auch in vitro gezeugte Embryonen – der Menschenfamilie an. Die individuelle zerebrale Entwicklung oder Regression steht privativ in einer Wechselbeziehung zu sensoriiellen und kulturellen Fähigkeiten: sie sind aktualiter noch nicht, mehr oder weniger ausgeprägt oder nicht mehr vorhanden. Einen Abschnitt menschlichen Seins – den in vivo Gezeugten – auszunehmen, dem persönlichen Belieben anderer und einem grausamen Tötungsakt zu überantworten, heißt, Willkür walten zu lassen. Ungeborene stehen uns als existente Wesen psychologisch näher als alle möglichen künftigen Generationen; es fehlt ihnen nur wie Geborenen ohne geistige Fähigkeiten die Stimme, um ihr Überlebensinteresse zu artikulieren.

Die Forderung nach relativ abgestufter Zuweisung der Eigenschaft Würde geht an der individuellen Einheit und Einzigkeit jeder menschlichen Entität vorbei; sie führt zu Willkür, die in einem engen kulturellen Kontext bedacht sein mag, in anderen aber zu gesellschaftsorientierter, utilitaristischer Konsequenzethik führt. Offen bleibt auch die Frage, wie denn

nun geburtlich die volle Würde zuwachsen soll. Leben ist von seinem Anfang an die auf Fortdauer zielende, aktive Selbsterneuerung im Metabolismus von Stoffen, kein Epiphänomen physiologischer Vorgänge. Es ist unteilbar; so kann es auch kein geringwertiges Leben mit abgestuftem Schutz und Fürsorge geben. Zwei deutsche Unrechtsregime und die Sozialutopien zum Altern Carl-Henning Wijsmarts »Der moderne Tod - Vom Ende der Humanität« und James Vaupels »2030 - Aufstand der Alten« sollten uns Memento sein.

Die Beratungsregelung des § 218a StGB entspringt einer Zeitströmung, in der der überkommene Wertekodex als »repressiv« in Verruf geraten war; Selbstbestimmung des Individuums, Pluralität der Meinungen und Lebensentwürfe waren das Gebot der Stunde. Mancherorts ist heute eine Korrektur jenes Fortschritts angesichts der nicht vorhergesehenen Folgen wünschenswert. Angesichts der Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche, der geringen Zahl von Lebendgeborenen in Deutschland, des Mangels an zur Adoption freigegebenen Kindern sollte die bisherige Rechtssetzung vom Gesetzgeber überdacht werden. Eine pluralistische Gesellschaft kann eine individuelle Bindung zwischen Mutter und Kind, die für menschliches Leben konstitutiv ist, nicht erzwingen wollen; sie ist aber zu mehr fähig, als ihre schwächsten Glieder deshalb grausamen Tötungsakten auszuliefern. Gewollte Zeugung und Sexualität lassen sich heutzutage durch legale Hemmung des Einnistens und bekannte Mittel zur Empfängnisverhütung voneinander trennen. Die strenge Trennung ist gewiss unerreichbar; dann bleibt aber der Weg zum Leben, wenn die Mutter das ungewollte Wesen adoptieren lässt.

IM PORTRAIT

Dr.-Ing. Wolfgang Holeschak

Der Autor, geb. 1938 in Darmstadt, studierte Ingenieurwesen, Philosophie und Evangelische Theologie an den Uni-



versitäten Darmstadt und Frankfurt am Main. Promotion an der Universität Stuttgart; Leitung einer Techn. Überwachungs-

organisation. Der Text beruht auf einem gekürzten Vortrag, den der Autor beim Institut für Praxis der Philosophie e.V. in Darmstadt gehalten hat.